

Abschaffung des PsychKHG

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Abschaffung des PsychKHG begeherten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 5. Januar 2026.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 20. Januar 2026 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhelpen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Petent fordert mit seiner Petition vom 2. November 2025 im Wesentlichen die Abschaffung des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) sowie die sofortige Beendigung aller Zwangsmaßnahmen und „Wiederherstellung“ des Grundgesetzes.

Zur Begründung führt der Petent an, das PsychKHG institutionalisiere ein Unrechtssystem, das systematisch Grundrechte verletze, und verweist hierbei auf die Verletzung der Grundrechte aus Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 GG. Er behauptet, Betroffene würden „ohne Tatnachweis“ ihrer Freiheit beraubt, was einen Verstoß gegen § 344 Strafgesetzbuch (StGB) darstelle. Seiner Ansicht nach basiere das Gesetz auf unwissenschaftlichen Diagnosekonstrukten. Als Nachweis führt der Petent u.a. die Webseite „illuminatiofficial“ an.

Die Petition wurde vom Petenten mit E-Mail vom 4. November 2025 ergänzt, indem er die einzelnen vermeintlichen Grundrechtsverletzungen aufführte und eine an die Generalbundesanwaltschaft gerichtete Strafanzeige gegen alle Staatsanwaltschaften wegen des „Verdachts systematischer Straftaten“ in Unterbringungsverfahren nach den PsychKHGen der Länder sowie der Unterbringung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) stellte.

Mit Ihrem Schreiben vom 12. November haben Sie um Stellungnahme gebeten, ob der Legislativeingabe durch eine verfassungs- oder zweckmäßige Anpassung der Gesetzeslage abgeholfen werden kann.

Im Zuge dessen weise ich auf eine bereits abgegebene Stellungnahme zu einer vergleichbaren Legislativeingabe des Petenten aus dem Jahr 2022 hin. Die damalige Haltung meines Hauses vertrete ich weiterhin: Eine Abschaffung des PsychKHG, also ein Außerkrafttreten dieses Gesetzes, kann keine Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Versorgungslage der betroffenen Menschen herbeiführen. Auch im Übrigen beziehe ich mich auf die dortige Begründung.

Dennoch möchte ich folgende Punkte betonen:

Es ist nachvollziehbar, dass die im PsychKHG vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten auf den ersten Blick beunruhigen können. Maßnahmen, die so tief in persönliche Freiheitsrechte eingreifen können, lösen verständlicherweise Sorgen aus – gerade weil sie Situationen betreffen, in denen Menschen besonders verletzlich sind.

Genau aus diesem Grund ist das PsychKHG in seiner Funktion jedoch unabdingbar. Die Grundrechtseingriffe, die es erlaubt, sind eng begrenzt und besonders sensibel. Sie werden durch Gerichte, medizinisches Personal, Landesbehörden sowie nationale und internationale Stellen überprüft.

Auch an dieser Stelle sei nochmals explizit darauf hingewiesen, dass in Deutschland jeder Freiheitsentzug dem Vorbehalt einer gerichtlichen Entscheidung unterliegt (Art. 104 Abs. 2 GG bzw. Art. 5 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz). Freiheitsentziehungen werden demnach stets gerichtlich angeordnet und genehmigt.

Das PsychKHG wahrt als Landesrecht stets das darüberstehende Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland (GG) sowie des Landes Rheinland-Pfalz (Verfassung für Rheinland-Pfalz). Darüber hinaus werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention gewahrt.

Die erhobenen Vorwürfe verkennen, dass Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen, die auf Grundlage des Gesetzes zulässig sein können, strengen Voraussetzungen und einer hohen Eingriffsschwelle unterliegen. In Einzelfällen können sie gerechtfertigt sein, werden vor ihrer Anordnung und während ihrer Umsetzung jedoch stets rechtlich und medizinisch-therapeutisch überprüft.

Die geforderte Abschaffung des PsychKHG und die sofortige Beendigung aller Zwangsmaßnahmen ist daher nicht zweckmäßig.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.